



Ökolöwe
Umweltbund Leipzig e.V.

Satzung des Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e.V. und wird nachfolgend „Verein“ genannt. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet "Ökolöwe e.V."
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter VR-Nr. 45 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Einflussnahme auf staatliche, kommunale und betriebliche Entscheidungen, die Fragen des Umwelt- und Naturschutzes berühren,
 - Naturschutzprojekte wie Biotoppflege und Artenschutzprojekte,
 - umfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information breiter Bevölkerungskreise über Umweltprobleme und ihre Möglichkeiten zur Lösung, mit dem Ziel einer Verhaltensänderung des Einzelnen sowohl in der privaten als auch in der beruflichen Sphäre,
 - Beratung von Einzelpersonen und Organisationen, insbesondere von Jugendlichen, Bürgervereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts beim Aufgreifen und Lösen konkreter Umweltprobleme,
 - Erarbeitung von Konzeptionen für den ökologischen Umbau der Gesellschaft und für alternative ökologische Lebensweisen,
 - die Organisation und Durchführung von Umweltbildungsveranstaltungen und Umwelterlebnisangeboten,
 - Aufklärung der Verbraucher, so dass diese befähigt sind, umweltrelevante Auswirkungen von Produkten und Verhaltensweisen zu erkennen und ihr Handeln an ökologischen Maßstäben auszurichten.

(3) Die Vereinsmitglieder fühlen sich einer demokratischen, ökologisch-sozialen und humanistischen, diskriminierungsfreien Grundhaltung verpflichtet. Sie wollen mit ihrer Arbeit auch zur Lösung der globalen Umweltprobleme beitragen.

(4) Der Verein strebt mit Organisationen, die gleiche Ziele im Sinne der Satzung verfolgen, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Zusammenarbeit an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Im Übrigen haben die Mitarbeiter:innen und Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Sachaufwendungen, die ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionskommission.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein wird durch schriftliche oder elektronische Erklärung an den Vorstand gerichtet, der über die Aufnahme entscheidet. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Beitragsordnung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung (bei juristischen Personen), Ausschluss oder Austritt. Die schriftliche oder elektronisch in Textform übermittelte Austrittserklärung, ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(4) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist für das Verfahren zuständig. Der Ausschluss erfolgt durch Ausschließungsbeschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind unter anderem Interessenkollisionen, der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereins, die Verletzung der Interessen des Vereins oder Handlungen, die den Ruf des Vereins beschädigen, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden können oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Einen begründeten Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann jedes Mitglied schriftlich an den Vorstand stellen. Der Vorstand kann von sich aus ein Ausschlussverfahren eröffnen. Dem vom Ausschluss betreffenden Mitglied ist der Grund sowie die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von einem Monat durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Finanzielle Rückstände müssen innerhalb von einem Monat ab Zugang der Zahlungsaufforderung vollständig ausgeglichen sein.

Über die Ablehnung des Mitgliedsantrages und den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung und Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Im Rahmen der Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Gesetzen ergeben, hat jedes Mitglied die Möglichkeit, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten und bei Vereinsaktivitäten zu unterstützen. Es wird durch die vom Verein herausgegebenen Mitteilungen informiert.

(2) Jedes Mitglied kann sich mit Vorschlägen und Beschwerden direkt an den Vorstand oder an die Geschäftsführung wenden. Der Vorstand ist zur Bearbeitung verpflichtet.

(3) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß der Beitragsordnung verpflichtet. Die Beitragshöhe regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Härtefällen kann das Mitglied eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 8 Arbeitsgruppen

(1) Die Arbeitsgruppen werden von Vereinsmitgliedern gebildet, die zu einem bestimmten Themengebiet, Projekt oder einer Aktion tätig werden wollen. Voraussetzung für das Gründen von Arbeitsgruppen sind das Interesse von mindestens fünf Vereinsmitgliedern, auf einem bestimmten Gebiet zusammenzuarbeiten, sowie ein Gründungsantrag an den Vorstand. Arbeitsgruppen können auf Beschluss ihrer Mitglieder einen Antrag auf Auflösung beim Vorstand stellen.

(2) Inhalte und Formen ihrer Tätigkeit legen die Arbeitsgruppen selbst fest. Die grundlegenden Arbeitsinhalte, Aktionen und Veranstaltungen sind mit dem Vorstand abzustimmen. Bei Bedenken des Vorstands kann eine Aktion oder Veranstaltung zurückgestellt werden.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann in jeder Arbeitsgruppe mitarbeiten. Über die Mitglieder ist ein Nachweis zu führen. In Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit eingeladen werden.

(4) Die Arbeitsgruppen sind an die Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden.

(5) Das Auftreten von Mitgliedern des Vereins in der Öffentlichkeit im Namen des Vereins ist mit dem Vorstand abzustimmen. Verlautbarungen im Namen der Arbeitsgruppe sind mit der Arbeitsgruppe abzustimmen.

Auftreten in der Öffentlichkeit, welches nicht mit dem Vorstand und der Arbeitsgruppe abgestimmt ist, muss als persönliche Meinungsäußerung deutlich gemacht werden.

(6) Die Arbeitsgruppen sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit Stimmzettel oder mit einer vergleichbaren elektronischen Wahlform mit jeweils einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Sie bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder durch den Gesetzgeber der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für

- die Vorbereitung, Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese kann der Vorstand von sich aus vornehmen; sie müssen den Vereinsmitgliedern in Textform per Briefpost oder digital per E-Mail mitgeteilt werden.
- den Beschluss von grundsätzlichen Arbeitsinhalten und Vereinspositionen
- den Beschluss des Haushaltsplans und dessen Kontrolle
- die Erstellung von Steuererklärungen und Tätigkeitsberichten
- die Entscheidung über Kooperationen, Partnerschaften und Mitgliedschaft des Ökolöwe e.V. in anderen Organisationen
- die Ernennung und Widerruf von Sprecher:innen
- die Beschlussfassung über Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen sowie deren Betreuung

(4) Alle Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

(6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Soweit nicht eine Entschädigung nach den Regeln der §§ 670 ff BGB erfolgt, können Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Ein Anspruch auf diese Aufwandsentschädigung besteht nicht. Über die Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal pro Quartal statt. Vorstandssitzungen können in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon abgehalten werden. Geschäftsführung und Sprecher:innen haben das Recht, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

(9) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss und kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon fassen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse und wesentlichen

Ergebnisse sind in Textform als Ergebnisprotokoll festzuhalten. Das Protokoll kann unter Beachtung des Datenschutzes Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Einsicht in der Geschäftsstelle vorgelegt werden.

(10) Der Vorstand ist gegenüber den anderen Organen rechenschaftspflichtig.

§ 10 Hauptamt

(1) Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung. Diese wird durch den Vorstand eingestellt oder berufen und kann für bestimmte Aufgaben bevollmächtigt werden.

(2) Soweit es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt, kann der Vorstand zur Erfüllung rechtlicher, organisatorischer und inhaltlicher Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter:innen beschäftigen. Der Vorstand entscheidet zusammen mit der Geschäftsführung über deren arbeitsvertragliche Regelungen.

(3) Arbeitsweise und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter:innen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Grundsätzliche Arbeitsaufgaben werden durch den Vorstand festgelegt und durch die Geschäftsführung koordiniert.

(4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter:innen sind gegenüber den Organen des Vereins rechenschaftspflichtig.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, auf Antrag eine Revisionskommission einzusetzen und deren Bericht entgegenzunehmen, die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzulegen und die Beitragsordnung zu beschließen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Durchführungsform, Ort und Termin legt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt in Textform.

(4) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

(6) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt textlich per E-Mail oder, wenn keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, per Post mit einer Frist von vier Wochen vor dem angesetzten Termin. Bei postalischem Versand beginnt die Frist mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse versandt wurde.

(8) Anträge zur Beschlussfassung sind bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Alle Anträge und Ergänzungen sind spätestens zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die Aufnahme verspäteter Anträge entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist eine Versammlungsleitung sowie eine Schriftführung, für Vorstandswahl eine Wahlkommission zu bestimmen.

(10) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht, wenn die Mitgliedschaft mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Verein bestätigt wurde. Alle juristischen und natürlichen Personen über 18 Jahre haben einen Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Personen, die das 17. Lebensjahr nicht vollendet haben, benötigen zur Ausübung ihres Stimmrechts die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Neben der eigenen Stimme kann das Stimmrecht für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Revisionskommission

(1) Die Einsetzung einer Revisionskommission kann auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung für eine bestimmte Prüfung oder für einen Zeitraum, längstens für zwei Jahre, beschlossen werden. Sie besteht aus mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Revisionskommission ist berechtigt, sämtliche Finanzvorgänge und Unterlagen zu prüfen.

(3) Die Revisionskommission ist verpflichtet, bei finanziellen Unregelmäßigkeiten den Vorstand in Kenntnis zu setzen, mit diesem gemeinsam eine interne Lösung zu erarbeiten bzw. herbeizuführen und ggf. entsprechende rechtliche Schritte einzuleiten.

(4) Auf Antrag der Revisionskommission muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zum Schutz der natürlichen Umwelt zu verwenden hat.

(2) Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.09.2022 beschlossen.